

# **Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die förmliche Festsetzung des einfachen Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“**



Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200, 203), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26. Mai 2016 folgende Satzung über die förmliche Festsetzung des einfachen Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“ erlassen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet „Nördlicher Ortskern“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 48 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördlicher Ortskern“.

(2) Das Sanierungsgebiet „Nördlicher Ortskern“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Hohenwestedt als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme „Nördlicher Ortskern“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist damit ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungsvorbehalte**

Die Anwendung der Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge ist ausgeschlossen.

## **§ 4 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2030.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die förmliche Festsetzung des einfachen Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird damit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hohenwestedt, den 02.06.2016



Holger Bütecke  
(Bürgermeister)



# Gemeinde Hohenwestedt



## Abgrenzung Sanierungsgebiet „Nördlicher Ortskern“



Unser Zeichen I-047.20  
 Auskunft erteilt Herr Burmeister  
 Durchwahl (04871) 36-120  
 Telefax (04871) 36-36  
 E-Mail benno.burmeister@amt-mittelholstein.de  
 Datum 03.06.2016

**Bescheinigung  
über den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Aushang**

Bekanntgebender	Inhalt der Bekanntmachung
Amt Mittelholstein für die Gemeinde Hohenwestedt	Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die förmliche Festsetzung des einfachen Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“

Diese Bekanntmachung ist am 03.06.2016 durch Bereitstellung im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein und unter „[www.amt-mittelholstein.de/Amtsblatt](http://www.amt-mittelholstein.de/Amtsblatt)“ veröffentlicht worden.

**Amt Mittelholstein**  
 Der Amtsdirektor  
 Am Markt 15  
 24594 Hohenwestedt  
 Telefon: 04871/ 36-0  
 Telefax: 04871/ 36-36

**Bürgerbüro Aukrug**  
 Bargfelder Straße 10  
 24613 Aukrug

**Bürgerbüro Hanerau-Hademarschen**  
 Kaiserstraße 11  
 25557 Hanerau-Hademarschen

**Bürgerbüro Hohenwestedt**  
 Lindenstraße 21  
 24594 Hohenwestedt

**Öffnungszeiten Bürgerbüros:**  
 Montag, Dienstag und Freitag  
 08:00 – 12:00 Uhr  
 Donnerstag  
 08:00 – 12:00 Uhr  
 14:00 – 18:00 Uhr

**Nebenstelle Padenstedt**  
 Hauptstraße 60  
 24634 Padenstedt

**Öffnungszeiten:**  
 Dienstag  
 15:00 – 18:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Benno Burmeister

**Bankverbindungen:**  
 Sparkasse Hohenwestedt  
 Konto: 1600  
 BLZ: 214 520 30

Raiffeisenbank Todenbüttel  
 Konto: 31437  
 BLZ: 214 646 71

Sparkasse Mittelholstein  
 Konto: 7000000023  
 BLZ: 214 500 00

IBAN: DE20214520300000001600  
 BIC: NOLADE21HWS

IBAN: DE 24214646710000031437  
 BIC: GENODEF1TOB

IBAN: DE43214500007000000023  
 BIC: NOLADE21RDB

**BESCHLUSSAUSZUG**

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt  
vom 26.05.2016

**TOP 8 Städtebauförderung,  
Beschluss der Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes "Nördlicher Ortskern"  
Vorlage: GV12/2016-046**

Neben dem Sanierungsgebiet für das umfassende Sanierungsverfahren sieht die Vorbereitende Untersuchung die Festsetzung des einfachen Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“ vor.

Im einfachen Sanierungsverfahren sind die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung der Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge.

Nach dem BauGB ist nach § 142 Abs. 3 BauGB bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann sie durch Beschluss verlängert werden.

Aufgrund des in der VU genannten Maßnahmenumfanges wird eine Durchführungszeit von ca. 15 Jahren geschätzt, so dass mit der Durchführung bis etwa 2030 zu rechnen ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

4. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördlicher Ortskern“ wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
5. Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, wird gemäß § 142 BauGB auf 15 Jahre festgelegt.
6. Die Verwaltung wird gebeten, diese Satzung auszufertigen, nach § 143 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja: 16, Nein: 0, Enthaltungen: 0, ausg. gem. § 22 GO: 0**